

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Maike Wegner

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Büchen
Gemeindevertretung Büchen

Datum

22.09.2011

27.09.2011

Beratung:

Bebauungsplan Nr 46 -Kindertagesstätte Schulweg

**Gebiet: Im Süden durch die Pötrauer Straße (L 205), im Osten durch das Schulgrundstück, im Norden durch das Schulwegflurstück 36/2 und dem nördlichen Rand des vorhandenen Knicks und im Westen durch die Grünfläche östlich der Grundstücke entlang des Nüssauer Weges
hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Im Amtsbezirk Büchen gibt es noch aktuellen Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen für ca. 40 Kinder. Aus diesem Grunde muss eine weitere Kindertagesstätte errichtet werden. Ein Teil der Grünfläche zwischen Pötrauer Straße und Schulweg westlich der Schule bietet sich für den Bau eines neuen Kindergartens städtebaulich an, da eine Erschließung vom Schulweg her möglich ist und die Kinderbetreuungseinrichtungen Kindergarten und Schule damit kombiniert und zusammengefasst werden können. Die Grundstückseigentümer haben sich auch bereits mit der Errichtung einer Kindertageseinrichtung einverstanden erklärt.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche zurzeit als Park ausgewiesen. Der Landschaftsplan sieht hier eine Erweiterung für die Schule sowie eine Wohnbaufläche, insgesamt aber auch Bauflächen vor. Landschaftspflegerische Überlegungen stehen einer Bauleitplanänderung daher grundsätzlich nicht entgegen. Da es sich bei einer Überplanung der fraglichen Fläche um eine Nachverdichtung innerhalb des Bebauungszusammenhanges der Gemeinde Büchen handelt und damit ein sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung vorliegt, kann ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Eine Flächennutzungsplanänderung im gesonderten Aufstellungsverfahren ist daher nicht notwendig. Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens berichtigt.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 46 muss möglichst zügig abgewickelt werden, um Zuschüsse zur Errichtung der Kindertagesstätte zu erhalten. Dazu ist die Einreichung des Bauantrages bis zum 31.12.2011 beim Kreis notwendig. Das Planverfahren ist vorher abzuschließen. Aus diesem Grunde sind jetzt sowohl der Aufstellungs- also auch der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 46 zu fassen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

1. Für das Gebiet, das wie folgt abgegrenzt ist:

im Süden durch die Pötrauer Straße (L 205), im Osten durch das Schulgrundstück, im Norden durch das Schulwegflurstück 36/2 und dem nördlichen Rand des vorhandenen Knicks und im Westen durch die Grünfläche östlich der Grundstücke entlang des Nüssauer Weges

wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Der genaue Geltungsbereich kann dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan entnommen werden.

Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte und damit verbunden der Festsetzung einer Baufläche für das Gebäude sowie von Kinderspielflächen im rückwärtigen Grundstücksteil und Stellplatzbereichen an der Schulstraße.

2. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Begründung ist die Ingenieurgesellschaft Gosch-Schreyer-Partner mbH, Jasminstraße 2, 23795 Bad Segeberg zu beauftragen.
4. Mit der Ausarbeitung der landschaftspflegerischen Beiträge ist das Büro BBS Greuner-Pönicke, Russeer Weg, 24111 Kiel zu beauftragen.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Dabei ist auch bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll (§ 13 a Abs. 3 Ziffer 1 BauGB) und es ist auch anzugeben, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 3 Nr. 2 BauGB).
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 für das Gebiet

im Süden durch die Pötrauer Straße (L 205), im Osten durch das Schulgrundstück, im Norden durch das Schulwegflurstück 36/2 und dem nördlichen Rand des vorhandenen Knicks und im Westen durch die Grünfläche östlich der Grundstücke entlang des Nüssauer Weges

und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

7. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange zusammen mit dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: